Basketball

Regionalliga Nord

Satzung

Stand: 15.11.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz ... 3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit ... 3
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit ... 3
§ 4 Mitglieder ... 4
§ 5 Beiträge ... 4
§ 6 Organe ... 4
§ 7 Mitgliederversammlung ... 4
§ 8 Vorstand ... 5
§ 9 Rechtsausschuss ... 6
§ 10 Finanzen ... 6
§ 11 Änderung der Satzung ... 7
§ 12 Auflösung ... 7
§ 13 Inkrafttreten ... 7

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.06.2013 in Bremerhaven verabschiedet und am 14.04.2019 in Hannover, am 11.04.2021 in einer Online-Sitzung , am 13.11.2022 in einer Online-Sitzung sowie am 15.11.2026 in einer Online-Sitzung geändert.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Basketball Regionalliga Nord e. V. (RLN)“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Wathlingen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Unterstützung des Basketballsports in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Er ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

(2) Die Basketball-Landesverbände aus den in Absatz 1 genannten Bundesländern gründen gemeinsam den Verein. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Landesverbände übertragen dem Verein die Veranstaltung von Wettbewerben, die in der zu beschließenden Spielordnung des Vereins (RLN-SO) sowie der jährlich zu verabschiedenden Ausschreibung vorgesehen werden.

b) Die Wettbewerbe des Vereins werden entsprechend den Vorschriften der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB), der RLN-SO sowie der Ausschreibung des Vereins durchgeführt.

c) Der Verein kann Auswahlspiele durchführen und Lehrgänge veranstalten.

d) Die von den Landesverbänden für die Wettbewerbe gemeldeten Schiedsrichter werden durch den Verein nach der zu beschließenden Schiedsrichterordnung (RLN-SRO) fortgebildet und gefördert.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben Beschäftigte anzustellen.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder können nur Landesverbände (LV) sein. Aus jedem Bundesland kann nur ein LV Mitglied sein. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

(2) Mitglieder des Vereins sind Berliner Basketball Verband e. V., Brandenburgischer Basketball-Verband e. V., Hamburger Basketball-Verband (HBV) e. V., Basketballverband Mecklenburg/Vorpommern e. V. (BVMV), Niedersächsisch-Bremischer Basketballverband e. V. (kurz: NBBV), Basketball-Verband Sachsen-Anhalt e. V. und Basketball-Verband Schleswig-Holstein.

(3) Die Mitgliedschaft kann schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum 31. Mai eines jeden Jahres gekündigt werden.

(4) Teilnahmeberechtigt an Wettbewerben des Vereins sind nur solche anderen Vereine und Spielgemeinschaften, die Mitglieder der im Verein zusammengeschlossenen Landesverbände sind und die die besonderen Voraussetzungen der RLN-SO zur Teilnahme erfüllen.

(5) Die Landesverbände und die ihnen angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie Entscheidungen des Vereins zu befolgen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der DBB-Rechtsordnung bestraft.

(6) Als Strafen können ausgesprochen werden:

a) Verwarnungen,
b) Geld- oder Ordnungsstrafen,
c) Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Ausschluss,
d) Punktabzug.

Einzelheiten regeln ein Strafenkatalog und die DBB-Rechtsordnung.

§ 5 Beiträge

Der Verein ist berechtigt Beiträge, Gebühren und Umlagen zu erheben. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Rechtsausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die in § 2 Absatz (1) genannten Landesverbände, der Vorstand im Sinne des § 8 Absatz (2) und der Vorsitzende des Rechtsausschusses im Sinne des § 9 Absatz (2). Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Landesverbände.

(2) Jeder Landesverband wird durch einen Delegierten vertreten, der bis zum 1. Mai eines jeden Jahres dem Vorsitzenden zu benennen ist. Der Delegierte kann bei den Mitgliederversammlungen entsprechend den Regelungen seines Landesverbandes vertreten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Landesverbände vertreten sind.

(4) Die Zahl der Stimmen verteilt sich auf die einzelnen Landesverbände wie folgt:

a) Niedersächsisch-Bremischer Basketballverband e. V.: 4,

b) Berliner Basketball Verband e. V. und Hamburger Basketball-Verband (HBV) e. V.: je 3,

c) Brandenburgischer Basketball-Verband e. V., Basketballverband Mecklenburg/Vorpommern e. V. (BVMV), Basketball-Verband Sachsen-Anhalt e. V. und Basketball-Verband Schleswig-Holstein: je 2.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand hat jährlich zumindest eine Mitgliederversammlung bei einer Mindestladungsfrist von sechs Wochen mit folgenden Tagesordnungspunkten abzuhalten:

a) Berichte des Vorstandes und Aussprache,

b) Bericht der Kassenprüfer und Aussprache,

c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,

d) Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers,

e) Regelung des kommenden Spieljahres,

f) Festlegung der Meldegelder,

g) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,

h) Anträge der Landesverbände, die dem Vorsitzenden des Vereins spätestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich vorliegen müssen,

i) Dringlichkeitsanträge, soweit Dringlichkeit einstimmig zuerkannt wird.

(8) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort bei Ausübung der Mitgliederrechte mittels elektronischer Kommunikation stattfinden.

(9) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin (mindestens zehn Tage) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(10) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens vier Landesverbänden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei einer Mindestladungsfrist von zehn Tagen einzuberufen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins wird von den Landesverbänden auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Dem Vorstand des Vereins gehören an:

a) der Vorsitzende,
b) der Sportwart,
c) der Kassenwart,
d) der Schiedsrichterwart,
e) der Pressewart.

(3) Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der Sportwart sowie der Kassenwart. Der Verein wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(4) Stellvertreter des Vorsitzenden sind der Sportwart und der Kassenwart. Der Vorsitzende des Vorstandes darf kein Delegierter eines Landesverbandes sein oder einen solchen vertreten.

(5) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmen die restlichen Mitglieder des Vorstands eine Vertretung bis zur Neuwahl.

(6) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Im Übrigen gilt die DBB-Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 9 Rechtsausschuss

(1) Der Verein unterhält einen Rechtsausschuss (RA). Dieser ist umfassend für alle Streitigkeiten aus dem Tätigkeitsbereich des Vereins zuständig.

(2) Der Vorsitzende des RA wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er darf weder Delegierter eines Landesverbandes noch Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Beisitzer im RA des Vereins sind die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse der Landesverbände oder Vertreter, die von den Landesverbänden bis zum 1. Mai eines jeden Jahres zu benennen sind.

(4) Der RA gibt sich eine Geschäftsordnung; diese legt vor allem die Beteiligung der Beisitzer an den einzelnen Rechtssachen in abstrakter Form fest und bestimmt einen Beisitzer als Vertreter des Vorsitzenden.

(5) Für das Verfahren vor dem RA des Vereins gilt die DBB-Rechtsordnung.

§ 10 Finanzen

(1) Der Verein unterhält ein eigenes Kassenwesen und gibt sich eine Finanzordnung (RLN-FO). Er hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu wirtschaften.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Die im Haushaltsplan des Vereins veranschlagten Kosten des Vereins werden gedeckt durch:

a) Meldegelder der Vereine,

b) sonstige Einnahmen (z.B. Strafgelder, Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge, Spenden, Zuschüsse von Dritten).

(4) Zur Deckung der Kosten und soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist, hat der Verein eine Rücklage zu bilden, die den Betrag von 6.000,00 EUR nicht unterschreiten darf. Im Bedarfsfall – über ihn beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der möglichen Stimmen – sind die Landesverbände im Verhältnis ihrer Stimmzahl in der Mitgliederversammlung verpflichtet, zur Deckung außerordentlicher Kosten durch Zuschüsse beizutragen und gegebenenfalls die Mindestrücklage wiederherzustellen.

(5) Die Kassenführung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer mindestens einmal jährlich geprüft, die das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Bericht mitteilen. Die Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt; sie dürfen nicht die Mitglieder des Vorstandes oder des Rechtsausschusses des Vereins sein.

(6) Die Landesverbände sind berechtigt, nach Erstattung des Berichts durch die Kassenprüfer die Kassenführung sowie den Bericht der Kassenprüfer selbst zu prüfen.

§ 11 Änderung der Satzung

Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 12 Auflösung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als eigener Punkt in der Tagesordnung bekanntgegeben war. Zur Auflösung bedarf es der Dreiviertel Mehrheit der möglichen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die unter § 4 Absatz (1) genannten Landesverbände im Verhältnis deren Stimmrechte (§ 7 Absatz (4)) mit der Maßgabe der unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.